AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

48. Jahrgang Erscheinungstag: 18.12.2020 Nr. 29/2020

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg ausgelegt und steht im Internet unter www.wassenberg.de "Verwaltung" zur Verfügung. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Marcel Maurer

Inhalt: Seite:

Bekanntmachung und Veröffentlichung betreffend

- Bezirksregierung Köln Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung vom 10.12.2020 – Flurbereinigung Betgenhauser Feld Ladung zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
- Widmung von Straßen und Wegen im Stadtgebiet Wassenberg;
 hier: Nautikstraße
- 3. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg mit ihren Anlagen für das **251 253** Haushaltsjahr 2021
- 4. 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg vom 01.01.2018 254 255
- 5. Einwohnerstatistik Stadt Wassenberg Stand: 30.11.2020
- 6. Weihnachts- und Neujahrsgrüße von Rat und Verwaltung der **257** Stadt Wassenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, 10.12.2020 Zeughausstraße 2-10 Telefon: 0221 / 147-2033

Flurbereinigung Betgenhauser Feld

Az.: 33.45 -5 14 04-

Ladung zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Ladung zur Offenlage der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Betgenhauser Feld liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke vor.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen. Die Karten zur Wertermittlung können auch digital eingesehen werden unter:

https://www.bezreg-

koeln.nrw.de/brk internet/verfahren/33 flurbereinigungsverfahren/index.html

Zur Erteilung von Auskünften über die vorgenommene Bewertung der Grundstücke (§ 32 FlurbG) stehen Bedienstete der Bezirksregierung Köln

von Montag, den 25.01. bis Freitag, den 05.02.2021
jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen
(bitte beim Pförtner im Foyer melden)

zur Verfügung.

Im Hinblick auf die aktuellen coronabedingten Beschränkungen ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter oben angegebener Rufnummer erforderlich.

Beteiligte des Flurbereinigungsverfahrens sind gemäß § 10 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2794) die Teilnehmer, d. h. die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Nebenbeteiligten gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

a. Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;

- andere K\u00f6rperschaften des \u00f6ffentlichen Rechts, die Land f\u00fcr gemeinschaftliche oder \u00f6ffentliche Anlagen erhalten (\u00a7\u00a7 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen ge\u00e4ndert werden (\u00a7 58 Abs. 2 FlurbG);
- c. Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d. Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e. Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f. Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens erhalten u. a. den Flurstücksnachweis -Alter Bestand-. In diesem ist der Grundbesitz aufgeführt, den sie in das Flurbereinigungsverfahren einbringen. Hier sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach Wertklassen und Wertverhältniszahl als Kennzahlen für Grundstücksqualität und Bodengüte nachgewiesen. Der Flurstücksnachweis -Alter Bestand- wird Bestandteil des Flurbereinigungsplanes.

Die Nebenbeteiligten erhalten einen Nebenbeteiligtennachweis -Alter Bestand-, der ihre Rechte an den zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Flurstücken beinhaltet.

II. Ladung zum Anhörungstermin zu den Wertermittlungsergebnissen

Der Anhörungstermin dient der Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse. In diesem Termin können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen zu der im o. g. Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertung und keine Auskünfte über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden (hierfür ist die unter I. aufgeführte Offenlage vorgesehen).

Der Anhörungstermin findet unter Beachtung der aktuellen Coronaschutzverordnung zu der folgenden Zeit statt:

Donnerstag, den 11.02.2021 um 10.00 Uhr im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen (bitte beim Pförtner im Foyer melden)

Für die Teilnahme am Anhörungstermin ist eine vorherige telefonische Anmeldung erforderlich, da die Teilnehmerzahl aufgrund der vorbenannten Verordnung begrenzt ist.

Sollte die maximal zulässige Personenanzahl zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits erreicht sein, wird den Beteiligten um 14.00 Uhr desselben Tages am selben Ort Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

Sollten Beteiligte Ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können sie diese bis spätestens 14 Tage nach dem o. g. Anhörungstermin schriftlich

der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln, unter Angabe des o. g. Aktenzeichens und ihrer ONr. mitteilen.

Allgemeine Erläuterungen zu dem im Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertungsverfahren können die Beteiligten dem Begleitschreiben entnehmen, das sie per Post erhalten.

Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Die den Beteiligten übersandten Auszüge und Nachweise sind zu den vorgenannten Terminen mitzubringen.

Allgemeine Hinweise

1. Vertretung durch eine bevollmächtigte Person

Aus verwaltungsvereinfachenden Gründen und um die Anzahl der Ansprechpartner zu verringern, werden alle Miteigentümer an gemeinschaftlichem Grundbesitz (auch die von der Flurbereinigungsbehörde ermittelten Erben) aufgefordert, eine **gemeinsame bevollmächtigte Person** zu bestellen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Hierzu ist eine schriftliche **Vollmacht** mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Die Beglaubigung kann von jeder dienstsiegelführenden Stelle vorgenommen werden (z. B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung). Die Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG gebührenfrei (außer bei Notaren).

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln,-Dezernat 33-, 50606 Köln, anfordern oder auf der Internetseite der

Bezirksregierung Köln

https://www.bezreg-

koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren /form_vollmacht.pdf

abrufen.

Die Bevollmächtigung schließt eine Teilnahme der einzelnen Miteigentümer an Terminen im Flurbereinigungsverfahren nicht aus.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine zu Ziffern I. und II. verhindert sein, können sie sich an diesen Tagen durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke (**Tagesvollmacht**) können bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33-, 50606 Köln, angefordert werden. Zur notwendigen Beglaubigung siehe oben.

2. Kostenerstattung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Pils, RVR'in Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 – 10, 50667 Köln Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

https://www.bezreg-

koeln.nrw.de/brk internet/verfahren/33 flurbereinigungsverfahren/betgenhauser feld/index.html

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk

internet/leitstungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

BEKANNTMACHUNG

Widmung von Straßen und Wegen im Stadtgebiet Wassenberg; hier: Nautikstraße

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028) in der z.Zt. gültigen Fassung wird die nachfolgend aufgeführte Straße im Stadtteil Wasenberg als Gemeindestraße gewidmet:

- Nautikstraße, Gemarkung Wassenberg, Fl. 7, Nr. 1723 und 1764

Auf den als Anlage beigefügten Lageplan wird hingewiesen.

Die o.a. Straße wird gem. § 6 Abs. 3 i.V. mit § 3 Abs. 1 StrWG NW für den Gemeingebrauch als Gemeindestraße gewidmet; eine Beschränkung der Widmung auf bestimmte Nutzungsarten findet nicht statt.

Die Widmung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

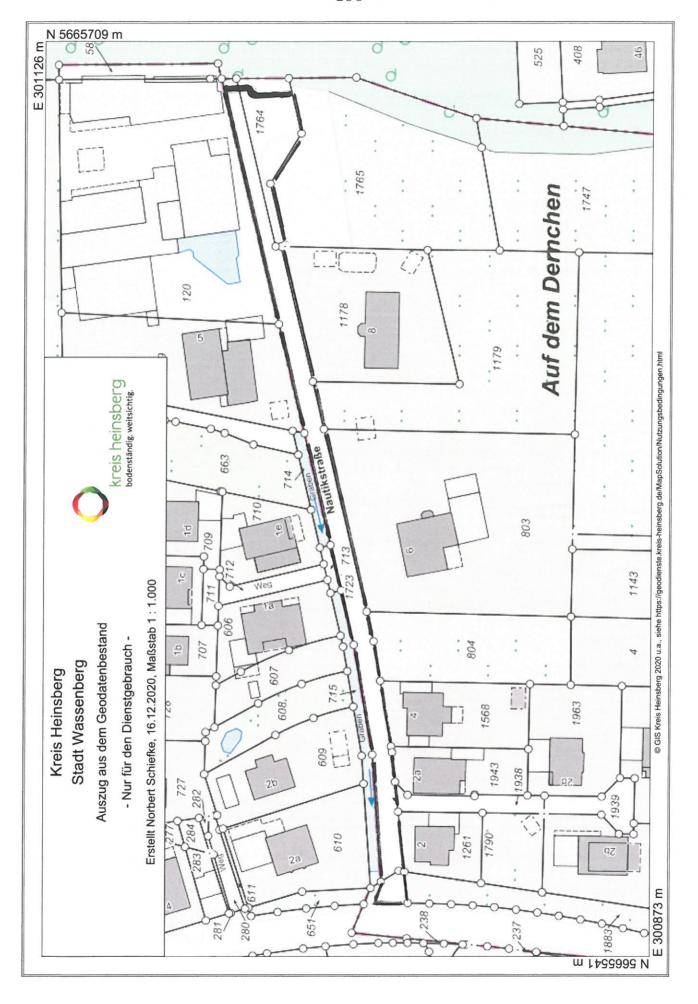
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Wassenberg vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben; sie kann dort auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) – eingereicht werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wassenberg, den 14.12.2020

Stadt Wassenberg Der Bürgermeister



Bekanntmachung

des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Zt. geltenden Fassung, wird nachstehender Entwurf der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Wassenberg mit ihren Anlagen bekanntgemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2021 lautet wie folgt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge ordentliche Erträge Finanzerträge	420.81.100 € 316.300 €	~ f	44 406 500 6
außerordentlichen Erträge	2.099.100 €	auf	44.496.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	44 270 600 6		
ordentliche Aufwendungen	41.279.600 €		
Finanzaufwendungen	58.900 € 0 €	auf	41.338.500 €
außerordentlichen Aufwendungen	Û€	auı	41.556.500 €
im Finanzplan mit			
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	s laufender	auf	36.647.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		auf	37.173.600 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit		auf	8.635.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit		auf	7.942.700 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		auf	482.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		auf	830.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt.

auf

4.105.000 €

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt.

auf

4.000.000€

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe		
	(Grundsteuer A)	auf	190 v.H.
1.2	für die Grundstücke		
	(Grundsteuer B)	auf	375 v.H.
2.	Gewerbesteuer	auf	395 v.H.

§ 7

entfällt

- 1) Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (k.u.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (k.w.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen nicht mehr zu besetzen.
- 2) Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höheren Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchsten drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.
- 3) Im Stellenplan ausgewiesene Stellen von Beamtinnen und Beamten können vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamtinnen und Beamten besetzt werden. Eine entsprechende Anpassung des Stellenplans erfolgt im Folgejahr.

Nach Zuleitung an den Rat der Stadt am 17.12.2020 wird der Entwurf zur Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen während der Beratungsphase ab dem 21.12.2020 bis zum 03.02.2021 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25 - 27, Zimmer N 10, zu folgenden Dienstzeiten möglich ist:

montags bis freitags: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr montags bis donnerstags: von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Auf Grund der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie ist eine persönliche Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Die Terminvereinbarung kann im Internet unter der Adresse https://www.qtermin.de/qtermin-stadtwassenberg oder telefonisch unter der Rufnummer 02432/4900-0 erfolgen.

Der Entwurf zur Haushaltssatzung kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Wassenberg unter der Adresse https://www.wassenberg.de/buerger/verwaltung/finanzen/haushalt/ eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige in der Zeit vom 21.12.2020 bis einschließlich 04.01.2021 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Wassenberg, Fachbereich Finanzen, Roermonder Straße 25 - 27, 41849 Wassenberg, oder nach Terminvereinbarung zur Niederschrift zu erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung am 04.02.2021.

Wassenberg, den 18. Dezember 2020

Marcel Maurer

3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg vom 01.01.2018

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW, S. 916), hat der Rat der Stadt Wassenberg am 17.12.2020 folgende 3. Änderung der Hauptsatzung vom 01.01.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (7) c) Als Sachleistungen gewährt die Stadt:
 - die Nutzung der über das Buchungssystem Locaboo im Rathaus der Stadt Wassenberg zur Verfügung gestellten Besprechungsräume einschließlich der dort vorhandenen Grundausstattung (Telefon, Beamer, Whiteboard, Multifunktionsgerät mit Drucker und Scanner),
 - die Nutzung des zur digitalen Ratsarbeit übergebenen Tablets,
 - die Nutzung eines Kopiergerätes im Bedarfsfall.

Artikel 2

Die 3. Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg, gemäß dem Ratsbeschluss vom 17.12.2020, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 18.12.2020

Rirgermeister



STADT WASSENBERG

Der Bürgermeister

Einwohnerstatistik *

Saldo	Vormonat
Stand	30.11.2020
Saldo	Vormonat
Stand	31.10.2020
Saldo	Vormonat
Stand	30.09.2020
Ortsteil	

Wassenberg	8440	+14	8437	ęγ	8439	+5
Birgelen	3975	6+	3996	+21	4012	+16
Myhl	2782	-2	2788	9+	2789	+
Orsbeck	1870	-4	1862	∞-	1861	7
Effeld	1573	7	1582	6+	1584	+5
Ophoven	708	+1	710	+2	709	-
Gesamt	19348	+19	19375	+27	19394	+19

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Quelle: Stadt Wassenberg, Fachbereich 3



Weihnachts- und Neujahrsgrüße der Stadt Wassenberg

Der Rat und die Verwaltung
der Stadt Wassenberg
wünschen
allen Bürgerinnen und Bürgern ein
frohes und gesegnetes Weihnachtsfest
sowie ein gesundes, glückliches und erfolgreiches
Jahr 2021

Wassenberg, im Dezember 2020

Märcel Maurer Bürgermeister